

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Genthin OT Mützel

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. den §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in ihrer aktuellen Fassung und des § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Genthin OT Mützel vom 02.03.2006, beschließt der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 18.05.2006 folgende Satzung:

§ 1

Die Beitragssätze werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.03.2006 aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
In die Beitragserhebung werden folgende, in den Jahren 2002 durchgeführten Investitionsmaßnahmen einbezogen.

- 2002 Ausbau Windmühlenweg, Planungsleistungen

§ 2

Es werden Beiträge für Grundstücke erhoben, die sich in der nach § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Genthin OT Mützel zusammengefassten Abrechnungseinheit befinden und nach den Bestimmungen dieser Straßenausbaubeitragssatzung beitragspflichtig sind.

§ 3

Der Beitragssatz für das Jahr 2002 wird wie folgt beschlossen:

Jahr	Gesamtkosten	dav. Anliegeranteil		Bemessungsfläche		Beitragssatz
2002	11.459,23 €	1317,82 €	:	225782,72 m ²	=	0,01 €/m ²

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 18.05.2006

Bernicke
Bürgermeister

Dienstsiegel